

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Tobias FÄDLER
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache der ***, vertreten durch die Brandl Talos Rechtsanwält:innen GmbH, Vio Plaza Tower, Rechte Wienzeile 223/14. Stock, 1120 Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 4. August 2025, Z LVwG-000694/8/MK, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der §§ 1 und 2 Abs. 1 der "Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen", Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden Nr. 1/2023, ausgegeben am 30. März 2023, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. März 2024 wurden der Beschwerdeführerin insgesamt drei Übertretungen des § 12 Abs. 1 Z 2 iVm § 3a Abs. 2 Z 1 Bienenseuchengesetz (in der Folge: BienenseuchenG) iVm §§ 1 und 2 der "Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen" (in der Folge: Sperrzonenverordnung) zur Last gelegt, weil sie während des zeitlichen Geltungsbereiches der Sperrzonenverordnung (31. März bis 7. Juli 2023) drei näher beschriebene Bienenstände aus der mit dieser Verordnung festgelegten Zone ausgebracht habe. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden verhängte daher über die Beschwerdeführerin gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 BienenseuchenG drei Geldstrafen in Höhe von jeweils € 600,– sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit drei Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von jeweils zwei Tagen. Ferner wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt € 180,– verpflichtet.

1

2. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 4. August 2025 mit der Maßgabe Folge, dass die nunmehr gemäß § 69 Abs. 1 Z 4 iVm § 52 Abs. 2 "Tierseuchengesetz 2024" (gemeint: Tiergesundheitsgesetz 2024 [TGG 2024]) verhängten Geldstrafen mit jeweils € 300,– (insgesamt sohin € 900,–) und für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen mit jeweils 24 Stunden (insgesamt sohin 72 Stunden) festgesetzt werden (Spruchpunkt I.). Zudem sprach das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus, dass die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat (Spruchpunkt II.). 2
- Im Hinblick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die ordnungsgemäße Kundmachung der Sperrzonenverordnung nicht nachvollziehen zu können, hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der Darstellung des Verfahrensganges fest, die Bezirkshauptmannschaft Gmunden habe mitgeteilt, dass seit dem 1. Jänner 2022 die Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften im Rechtsinformationssystem des Bundes (in der Folge: RIS) veröffentlicht würden und seither das Amtsblatt im RIS das rechtlich verbindliche Kundmachungsorgan darstelle. Die Sperrzonenverordnung sei in dieser Form am 30. März 2023 kundgemacht worden und mit 31. März 2023 in Kraft getreten. 3
3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der – der Sache nach – die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 4
4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Gerichts- und Verwaltungsakt vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift aber abgesehen. 5
5. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat den die Sperrzonenverordnung betreffenden Verordnungsakt vorgelegt und ergänzend Folgendes mitgeteilt: Die Sperrzonenverordnung sei am 30. März 2023 im RIS kundgemacht worden (Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden 1/2023). Gleichzeitig sei die Sperrzonenverordnung auf der elektronischen Amtstafel auf der Website der Bezirkshauptmannschaft Gmunden kundgemacht worden; die betroffenen Gemeinden seien um Kundmachung auf ihren Amtstafeln ersucht worden. Zusätzlich sei am 6

15. April 2023 auf der Startseite der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein eigener Informationsbereich über den Ausbruch der Bösartigen Faulbrut eingerichtet und darin auf die Kundmachung verlinkt worden. Die Sperrzonenverordnung sei mit der am 7. Juli 2023 im RIS und auf der elektronischen Amtstafel auf der Website der Bezirkshauptmannschaft Gmunden kundgemachten "Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden betreffend die Aufhebung der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Bienen, ABl. GM Nr. 1/2023", Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden 5/2023, wieder aufgehoben worden.

6. Die Beschwerdeführerin hat eine Stellungnahme zur Aktenvorlage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erstattet.

7

II. Rechtslage

1. § 3a BieneneseuchenG, BGBl. 290/1988, idF BGBl. I 67/2005 lautet wie folgt:

8

"§ 3a. (1) Bei Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von 3 km festzulegen, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 gelten. Ergibt sich die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Behörden, so haben diese einvernehmlich vorzugehen. Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

(2) In der Zone gemäß Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Behörde zu melden.

(3) Die nach Abs. 1 erlassene Verordnung ist im Falle des Erlöschens der Seuche nach Abschluß der Schlußrevision gemäß § 9 und Beendigung aller sonstigen, erforderlichen Kontrollen aufzuheben."

2. §§ 52 und 79 TGG 2024, BGBl. I 53, lauten auszugsweise wie folgt:

9

"Faulbrut

§ 52. (1) Bei Auftreten von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen hat die Behörde durch Verordnung um den betroffenen Standort eine Zone mit einem Radius von drei Kilometern festzulegen, in dem alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 51 gelten. Ergibt sich die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Behörden, so haben diese einvernehmlich vorzugehen.

(2) Bienenvölker dürfen aus der Zone gemäß Abs. 1 nur mit Bewilligung der Behörde ausgebracht und in die Zone nur mit Bewilligung der Behörde eingebracht werden.

(3) Die nach Abs. 1 erlassene Verordnung ist im Falle des Erlöschens der Seuche nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 56 und Beendigung aller sonstigen, erforderlichen Kontrollen aufzuheben.

Außerkrafttretensbestimmungen

§ 79. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

[...]

4. das Bieneneseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988."

3. §§ 1, 5 und 16 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 (Oö. VlbG 2015), LGBL. 91/2014, zuletzt idF LGBL. 70/2021 lauten auszugsweise wie folgt:

10

"§ 1

Geltungsbereich

Dieses Landesgesetz gilt für die Kundmachung von Landesgesetzen und für Verlautbarungen von Landesbehörden. Besondere Verlautbarungsvorschriften in anderen Landesgesetzen und in Bundesgesetzen bleiben unberührt.

§ 5

Elektronische Kundmachung

(1) Die Kundmachung von Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 und 4 samt allfälliger Hinweise gemäß § 13 hat elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen. Die zu verlautbarenden Texte sind an das für den Betrieb des RIS zuständige Mitglied der Bundesregierung elektronisch zu übermitteln und im Internet unter der Adresse 'www.ris.bka.gv.at' durch Freigabe zur Abfrage zu veröffentlichen.

[...]

§ 16

Verlautbarungen der Bezirksverwaltungsbehörden und sonstiger Landesbehörden

(1) Jede Bezirkshauptmannschaft gibt ein Amtsblatt heraus, das die Bezeichnung 'Amtsblatt der' und den Namen der jeweiligen Behörde trägt. Soweit die Gesetze nicht anderes oder ausschließlich die ortsübliche Kundmachung anordnen, sind Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft jedenfalls im Amtsblatt der jeweiligen Behörde kundzumachen.

(2) Verlautbarungen der Bezirkshauptmannschaft im Amtsblatt sind nach dem Jahr ihres Erscheinens fortlaufend zu nummerieren. Jede Nummer hat den Tag ihrer Herausgabe, das ist der Tag der Freigabe zur Abfrage im Sinn des § 5 Abs. 1, zu enthalten. Die §§ 5 bis 7 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Landesgesetzblatts das Amtsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und anstelle der Landesregierung die jeweilige Bezirkshauptmannschaft tritt.

(3) Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft, die im Amtsblatt kundgemacht sind, beginnt, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag der Freigabe im Amtsblatt. Die im Amtsblatt kundgemachten Verordnungen gelten, wenn sie nicht anderes bestimmen, für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft.
[...]"

4. Die Sperrzonenverordnung, Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden 1/2023, ausgegeben am 30. März 2023, lautet wie folgt (die in Prüfung gezogenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

"§ 1

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes auf dem Grundstück Nr. 1895/8 in der Ahornstraße 7, KG und Gemeinde 4694 Ohlsdorf mit den Koordinaten (WGS 84) Breite 47,956867 und Länge 13,796614, VIS Reg. Nr. YD06494, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 Bienensteuergesetz als verdächtig.
Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

§ 2

(1) Aus dieser Zone dürfen Bienensteuervölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden in diese Zone eingebracht werden.
(2) Alle Besitzer von Bienensteuervölkern in dieser Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienensteuervölker unverzüglich bei der Behörde zu melden.

§ 3

(1) Bienensteuervölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.
(2) Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienensteuergesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(3) Die Besitzer haben die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

11

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 31. März 2023 in Kraft."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der §§ 1 und 2 Abs. 1 Sperrzonenverordnung entstanden. 12
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogenen Bestimmungen zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 13
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgendes Bedenken: 14
 - 3.1. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass die Sperrzonenverordnung ausschließlich im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (elektronisch im Rahmen des RIS) kundgemacht wurde. Dass die Sperrzonenverordnung auch an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gmunden kundgemacht worden sei, dürfte im Verordnungsakt keine Bestätigung erfahren. 15
 - 3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens einer Verordnung – wozu auch die Frage ihrer rechtmäßigen Kundmachung gehört – nach den im Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden Vorschriften zu beurteilen (vgl. zB VfSlg. 12.382/1990 mwN, 14.143/1995, 14.757/1997, 17.729/2005). Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass für die Frage der rechtmäßigen Kundmachung der Sperrzonenverordnung die Bestimmung des § 3a Abs. 1 BienenseuchenG maßgeblich ist, weil die Sperrzonenverordnung im Zeitpunkt ihrer Erlassung auf diese Bestimmung gestützt worden sein dürfte. Insofern dürfte es für die Gesetzmäßigkeit der Kundmachung der Sperrzonenverordnung nicht maßgeblich sein, dass § 52 Abs. 1 16

TGG 2024 nunmehr keine besonderen Vorschriften hinsichtlich der Kundmachung normiert.

Gemäß § 3a Abs. 1 letzter Satz BienenseuchenG dürfte für auf diese Bestimmung gegründete Verordnungen die Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel als zwingende Kundmachungsform angeordnet gewesen sein. Nachdem die Sperrzonenverordnung ausschließlich im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (elektronisch im Rahmen des RIS) kundgemacht worden sein dürfte (s. oben Pkt. III.3.1.), geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass ihre Kundmachung nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 BienenseuchenG entsprochen hat. 17

3.3. Für den Verfassungsgerichtshof ist vorderhand auch nicht ersichtlich, dass die in § 16 Abs. 1 Oö. VlbG 2015 vorgesehene Kundmachung von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften im Amtsblatt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft etwas an der Beurteilung zu ändern vermag: Ihrem Wortlaut nach dürfte diese Bestimmung in anderen Gesetzen angeordnete Kundmachungsvorschriften unberührt lassen (vgl. auch § 1 leg.cit.), sodass für die Beurteilung der rechtmäßigen Kundmachung der Sperrzonenverordnung ausschließlich § 3a Abs. 1 BienenseuchenG maßgeblich sein dürfte. 18

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, §§ 1 und 2 Abs. 1 Sperrzonenverordnung, Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden 1/2023, ausgegeben am 30. März 2023, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 19

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und das dargelegte Bedenken zutrifft, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 20

Im Prüfungsverfahren wird auch zu erörtern sein, ob eine allfällige Aufhebung im Sinne des Art. 139 Abs. 3 B-VG über die im konkreten Fall angewendeten Bestimmungen hinaus in Betracht kommt. 21

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

22

Wien, am 3. März 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. FÄDLER